



Deutsche Rentenversicherung Nord, 23544 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innenausschuss

Herr Dr. Sebastian Galka
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per Mail an: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Der Geschäftsführer

Ziegelstr. 150
23556 Lübeck
Postanschrift: 23544 Lübeck
Telefon: 0451 485-10000
Telefax: 0451 485-2910000
www.deutsche-rentenversicherung-nord.de
info@drv-nord.de

Ihr Ansprechpartner:

Frau Hinz
Telefon: 040 5300-12003
Telefax: 040 5300-2912003

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5754

27. April 2021
Ihr Zeichen: L 215

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Beamtenversorgung

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Beamtenversorgung Stellung nehmen zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

§ 34 SH BeamtVG definiert Kriterien für eine Anerkennung einer Erkrankung als Dienstunfall. Danach ist ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

Die Beamtin oder der Beamte ist der Gefahr der Erkrankung an einer bestimmten Krankheit besonders ausgesetzt, wenn sie oder er eine Tätigkeit ausübt, die erfahrungsgemäß eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung infolge des Dienstes in sich birgt (besondere Gefährdung). Die besondere Gefährdung muss für die dienstliche Verrichtung typisch und in erheblich höherem Maße als bei der übrigen Bevölkerung vorhanden sein. Entscheidend ist die für die dienstliche Verrichtung typische erhöhte Gefährdung.

Wir schließen uns der in der Gesetzesbegründung enthaltenen Formulierung an, dass die Beweislast für das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen, insbesondere der Kausalität zwischen der dienstlichen Tätigkeit und der Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, bei den an COVID-19



erkrankten Beamtinnen und Beamten liegt.

Mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen in unserem Land und die weiterhin hohen Ansteckungszahlen ist ein solcher Beweis in der Praxis für die Betroffenen auch in Bereichen mit externen Kundenkontakten oder bei dienstlich zwingend erforderlichen Dienstreise jedoch gar nicht oder nur sehr schwer zu führen.

Aus diesem Grund befürworten wir die Klarstellung, dass „... eine Erkrankung von Beamtinnen und Beamten an dieser Infektionskrankheit als ein durch ihre dienstliche Tätigkeit verursachter Dienstunfall gilt, wenn die Erkrankung während einer Pandemie im Sinne des Infektionsschutzgesetzes wegen der Art der dienstlichen Verrichtungen erfolgt und die erkrankte Person einer erhöhten Kontakthäufigkeit mit anderen Personen oder verminderten Schutzmöglichkeiten ausgesetzt ist oder zur Durchsetzung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Pandemie eingesetzt wird.“

Diese Begründung spiegelt unseres Erachtens die Realität wider, dass es derzeit kaum möglich ist, als erkrankte Person den Beweis für eine dienstlich bedingte Infektion zu liefern.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Reitstätter

Erster Direktor